



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 2. September 2025

2025/134. Reglement zur Videoüberwachung / Kredit Materialbeschaffung erste Etappe

Ausgangslage

Die Gemeinde Pfäffikon sieht sich seit mehreren Jahren wiederholt mit Vandalismus und mutwilliger Verschmutzung, insbesondere im Bereich der Schulanlagen, konfrontiert. In Einzelfällen kam es auch Gewaltfällen. Trotz baulicher und organisatorischer Präventionsmassnahmen konnten diese Vorfälle bisher nicht nachhaltig eingedämmt werden.

Die Schulanlagen gelten aufgrund ihrer Lage, Zugänglichkeit und Nutzung ausserhalb der Unterrichtszeiten als besonders gefährdet.

Ein früherer Versuch, die rechtlichen Grundlagen für eine Videoüberwachung im Rahmen einer Totalrevision der Polizeiverordnung zu schaffen, wurde im Jahr 2021 von der Stimmbevölkerung abgelehnt. Daraufhin wurde entschieden, ein eigenständiges Reglement auf Basis des Volksschulgesetzes (§ 41 VSG) sowie des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) zu erarbeiten, das gezielt auf die besonderen Anforderungen des Schulumfelds eingeht.

Das vorliegende Reglement schafft die rechtliche Grundlage für eine datenschutzkonforme, verhältnismässige und lokal begrenzte Videoüberwachung mit klarem Fokus auf die Sicherheit und den Schutz von Personen sowie Einrichtungen auf den Schulanlagen. Die Videoüberwachung dient nicht nur der Prävention, sondern auch der Beweissicherung bei strafbaren Handlungen oder schwerwiegenden Verstössen gegen die Hausordnung.

Die Gemeinden Fehraltorf und Russikon verfügen schon seit Jahren über entsprechende Videoüberwachungen, welche sich bewährt haben.

Umsetzung

Das Reglement wurde von der kantonalen Datenschutzbeauftragten geprüft, welche diesbezügliche Rückmeldungen abgegeben hat. Ein zentraler Hinweis betraf die Verhältnismässigkeit, deren Einhaltung letztlich in der Verantwortung der Gemeinde liegt.

Anmerkung des Datenschutzes des Kantons Zürich

«Die Gemeinde ist verantwortlich für die Videoüberwachung, weshalb sich die Datenschutzbeauftragte nicht zur Verhältnismässigkeit der konkreten Ausgestaltung der Videoüberwachung äussert. Die Gemeinde hat die diesbezügliche Verhältnismässigkeitseinschätzung vorzunehmen. Es kann durchaus triftige Gründe geben, die Videoüberwachung bei den Veloständern auch tagsüber durchzuführen. Es ist allerdings zu beachten, dass eine Videoüberwachung während den Schulzeiten stärker in die Grundrechte Betroffener eingreift und deshalb erhöhte Anforderungen an die Verhältnismässigkeit gestellt werden. Diese Gründe müssen in die Verhältnismässigkeitsprüfung einfließen. Es empfiehlt sich, das Ergebnis dieser Einschätzung intern hinsichtlich allfälliger Beschwerden zu dokumentieren.»



Aus betrieblicher Sicht ist sicherzustellen, dass sämtliche Massnahmen klar verhältnismässig bleiben. Mit der Einführung der geplanten Videoüberwachung werden wertvolle Erfahrungen gesammelt und auf die Bedürfnisse der Nutzenden der Schulanlagen eingegangen.

Das Reglement wurde der Geschäftsleitung der Schule Pfäffikon zur Kenntnisnahme vorgelegt. Aus der der Geschäftsleitungssitzung vom 21. August 2025 erfolgte die nachstehende Rückmeldung:

Die Geschäftsleitung Schule unterstützt die Bestrebungen des Bereichs Sicherheit, auf den Schulanlagen punktuell eine Videoüberwachung zu installieren. Das vorliegende Reglement regelt die Handhabung transparent und umfassend. Einzelne Rückmeldungen dazu wurden mittels Kommentarfunktion direkt im Dokument eingefügt.

Aus schulischer Sicht sollten – sofern sich der Einsatz beim Pilotversuch in der Schuleinheit Mettlen bewährt – in einer zweiten Etappe alle Schuleinheiten möglichst zeitgleich mit Kameras ausgerüstet werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass eine Verlagerung stattfindet und an Standorten ohne Kameras mehr Vandalismus/Verschmutzung zu verzeichnen ist. Aus Sicherheitsgründen (Beschädigungen an Velos) wird der Überwachung der Fahrradunterstände die höchste Priorität eingeräumt. Bei diesen Standorten lässt sich der Einsatz am besten begründen. Allenfalls ist die Zahl der Kameras an einem Standort (z.B. Mettlen) zugunsten der anderen Standorte zu reduzieren.

Die Schule geht davon aus, dass die Bevölkerung nach erfolgter Genehmigung des Reglements über den Pilotversuch und die weiteren Installationen transparent informiert wird. Anfragen oder Einwände aus der Bevölkerung, die an die Schule gerichtet werden, sollen zentral durch den Bereich Sicherheit beantwortet werden. Es ist nicht zielführend, wenn Mitarbeitende der Schule dazu Auskunft geben.

Unter Berücksichtigung dieser beiden Hinweise empfiehlt die Geschäftsleitung Schule dem Gemeinderat, das Reglement zu genehmigen, und dankt dem Bereichsleiter Sicherheit für die sorgfältige Vorbereitung.

Antwort des Bereichs Sicherheit und Einwohnerdienste:

Die Rückmeldungen sind für den Bereich Sicherheit, die Einwohnerdienste sowie die Liegenschaftenverwaltung von grossem Wert. Ein zentrales Element der Videoüberwachung ist die transparente Information der Bevölkerung. Das Reglement wurde in enger Abstimmung mit der Liegenschaftenverwaltung und der Datenschützerin erarbeitet, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Nutzenden sowie der geplanten Bauten auf den jeweiligen Anlagen. Der Pilotversuch soll wichtige Erkenntnisse und Erfahrungen liefern, die für die weiteren Ausbauten von grossem Nutzen sein werden. Der Rollout-Plan berücksichtigt dabei alle relevanten Aspekte wie Prioritäten, Budget, geplante Bauprojekte und die verfügbaren Ressourcen der Abteilungen. Der Austausch zu den gewonnenen Erfahrungen soll bei Bedarf anlässlich der Sitzungen der Gruppe Ruhe und Ordnung erfolgen.

Das Reglement ist öffentlich einsehbar und wird zu diesem Zweck auf der Website der Gemeinde Pfäffikon veröffentlicht.

Die Umsetzung erfolgt schrittweise: Als Pilotprojekt ist in einer ersten Etappe die Installation einer Kamera in der Pausenhalle Mettlen E vorgesehen. Dafür soll der Gemeinderat einen Kredit von Fr. 12'500.- sprechen. Diese Pilotanlage soll erste praktische Erfahrungen im Betrieb, bei der Auswertung sowie im Umgang mit Technik und Datenschutzprozessen ermöglichen. Obwohl die erste Etappe nur eine Kamera enthält, sind die Initialkosten verhältnismässig hoch. So muss jetzt schon die komplette Zentrale (Recorder, Festplatte etc.) beschafft und die Anlage beschildert werden. Der nachfolgende Ausbau wird entsprechend günstiger ausfallen.

Die Erkenntnisse aus dem Pilotversuch fliessen in die Beurteilung und Ausgestaltung der weiteren geplanten Etappen ein. Die Anschaffungskosten der weiteren Anlagen sollen im Rahmen der verfügbaren Budgets beziehungsweise Baukredite gedeckt werden.

Der vorliegende Anhang berücksichtigt die bisher bekannten Ausbauten auf den Schulanlagen. Für weitere Ausbauten auf den Schulanlagen muss künftig lediglich der Anhang ergänzt und durch den Gemeinderat genehmigt werden.

Das neue Reglement zur Videoüberwachung ist durch den Gemeinderat zu genehmigen und nach Eintritt der Rechtskraft durch die Ressortvorsteherin Sicherheit und Einwohnerdienste in Kraft zu setzen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Reglement zur Videoüberwachung auf Schulanlagen der Gemeinde Pfäffikon wird erlassen und ist nach Ablauf der Rechtsmittelfrist durch die Ressortvorsteherin Sicherheit und Einwohnerdienste in Kraft gesetzt.
2. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements werden alle im Widerspruch zu diesem Reglement bestehenden Beschlüsse aufgehoben.
3. Für die Beschaffung des Materials der ersten Etappe «Pausenhalle Mettlen E» wird ein Betrag von Fr. 12'500.00 bewilligt.

Der Betrag ist im Budget 2025 nicht enthalten und geht zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto-Nr. 3130.3111.00. Der Globalkredit für das Geschäftsfeld Liegenschaften wird um diesen Betrag erhöht.

Belastung der Ausgabenkompetenz des Gemeinderates gemäss Art. 29 Ziff. 3 GO.

4. Das angefügte Reglement samt Anhang bildet Protokollbestandteil.
5. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Bereichsleiter Sicherheit und Einwohnerdienste beauftragt.

Mit der technischen Umsetzung wird der Leiter Liegenschaften beauftragt.

6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Statthalteramt Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in zweifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen und genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Statthalteramt Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon
 - Kantonspolizei Zürich, Hörnlistrasse 55, 8330 Pfäffikon
 - Polizei Region Pfäffikon, Kirchgasse 1, 8320 Fehraltorf
 - Gemeinderatskanzlei
 - Liegenschaftenverwaltung
 - Schulverwaltung
 - Fachstelle Kind Jugend Integration
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission z.K.

- Archiv P2.40
- Beschluss ist: öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Stefan Gubler
1. Vizepräsident

Daniel Beckmann
Gemeindeschreiber

Versanddatum: